

Neuerungen im Namensrecht für Ehepaare ab 2013

Seit diesem Jahr wirkt sich die Eheschliessung nicht mehr auf den Namen aus. Der neue Grundsatz lautet daher: “ Von der Wiege zu der Bahre trägt jeder seinen Namen“
Daraus ergeben sich folgende wesentliche Neuerungen:

1. Für die Eheleute

Nach der Heirat behält jeder seinen Namen. Hintergrund hierfür ist der Gedanke der Gleichstellung von Mann und Frau. Die Eheleute können sich jedoch für den Ledignamen des Mannes oder den der Frau als gemeinsamen Familiennamen entscheiden. Erklärt werden muss die Entscheidung der Eheleute vor dem Zivilstandesamt.

Beispiel: Lisa Müller heiratet Hans Meier

Nach der Heirat könnte jeder seinen Namen behalten oder beide nehmen Müller oder Meier als gemeinsamen Familiennamen an.

2. Für die Kinder

Die Kinder tragen entweder den Familiennamen (falls die Eheleute einen gemeinsamen Namen tragen) oder den Ledignamen, den die Eheleute bei der Eheschliessung zum Namen der Kinder erklärt haben. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, tragen sie den Namen der Mutter oder - neuerdings – auch den Namen des Vaters, wenn die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird.

Beispiel: Das Kind Max wird geboren. Er trägt entweder den gewählten Familiennamen (Müller oder Meier). Oder er trägt den Ledignamen der Mutter oder des Vaters, den die Eltern bei der Eheschliessung gewählt haben, also Müller oder Meier.

3. Für Ehen, die vor 2013 geschlossen wurde, gilt eine Uebergangsregel

Der Ehegatte, der die Ehe vor 2013 geschlossen hat, kann erklären, dass er seinen Ledignamen wieder annehmen möchte. Dies geschieht vor dem Zivilstandesamt gegen eine Gebühr von 75 Franken. Wird diese Erklärung abgegeben, so können die Eltern, dass auch das Kind diesen Ledignamen annehmen soll. Die Erklärung muss bis spätestens zum 31.12.2013 vor dem Zivilstandesamt abgegeben werden. .

4. Doppelnamen/Allianznamen

Seit 2013 sind Doppelnamen nicht mehr zulässig (z.B. Müller Meier). Allianznamen, also Namen mit Bindestrich - dagegen (z.B. Müller-Meier) können geführt werden. Dies liegt daran, dass der Allianzname kein amtlicher Name ist und nicht in den Zivilstandsdokumenten zu sehen ist. Als amtlicher Name kommt in diesem Fall der Ledigname in Betracht (z. B. nur Müller)

5. Nicht verheiratet, aber im Konkubinat mit dem gemeinsamen Kind

Nicht verheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge haben die Möglichkeit, bis 31.12.2013 zu erklären, dass das gemeinsame Kind den Ledigname des Vaters tragen soll. Ist das gemeinsame Kind noch nicht geboren, besteht dieses Recht nur innerhalb eines Jahres nach Uebertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Diese namensrechtlichen Entscheidungen können auch in Eheverträgen oder Erbverträgen vor oder während der Ehe geklärt werden.

Die Fragestellung zum Thema „Namensrecht“ können sehr vielseitig sein und sind hier nicht abschliessend dargestellt. Wenn es darum geht, z.B. Nach der Scheidung den Ledignamen wieder anzunehmen und wie das Verfahren hierfür abläuft, ist es sinnvoll, einen Anwalt in dieser Sache zu befragen.